22/2017
1. Juni 2017

wts

wts klient newsletter

WTS Klient.
Die Brücke.

Liebe Leserinnen und Leser,

Jetzt, wo alle ihre Jahresabschlüsse und Steuererklärungen für 2016 eingereicht haben (diejenigen, bei denen das Geschäftsjahr vom Kalenderjahr abweicht, konnten sich natürlich entspannt zurücklehnen), können unsere strategischen Gedanken wieder in den Vordergrund rücken.
Die **CEE Region** wächst stärker als der europäische Durchschnitt, daher ist es nicht verwunderlich, dass nach der Krise von 2008 diese Region für Investoren eines der wichtigsten Investitionsziele geworden ist. Wie können wir Steuerberater zu diesem Prozess beitragen?
Wie sonst auch immer, indem wir Ihnen die aktuellen Steuerinformationen zur Verfügung stellen! Als Koordinator von WTS für CEE kann ich stolz verkünden, dass unser **Tax and Investment Facts Booklet** mit den wichtigsten Steuer- und Investitionsregeln für das jeweilige Land bereits für **13 Länder** der Region zusammengestellt wurde: Die einfache **Vergleichbarkeit** vor Augen haltend mit gleichem Layout und Aufbau, aber auch mit dem Einblick in die wichtigen Details für Investoren.
Die Broschüre auf Englisch sind für Sie auf unserer Homepage abrufbar, auf Wunsch senden wir sie Ihnen gerne auch in gedruckter Form zu.

Weiterhin viel Spaß beim Lesen wünscht Ihnen:

Zoltán Lambert
Geschäftsführender Partner

Ratschläge zur Planung einer Liquidation

Gründliche Planung beeinflusst Zeitraum und Kosten der Liquidation. Rechts-, Buchhaltungs- und Steuervorschriften spielen ebenfalls eine wichtige Rolle.
» Seite 1

Gesetzliche Pflichtprüfung

Obligatorische Jahresabschlussprüfung birgt sowohl viele Vorteile als auch Belastungen: Buchhaltung und Bilanzierung werden geprüft und Risiken aufgespürt.
» Seite 2

Ratschläge zur Planung einer Liquidation

Bei der Planung einer Liquidation sollte Folgendes durchdacht werden:

- Eröffnungstag
- Fristen und Veranwortliche
- Begleichung der Verbindlichkeiten
- Antrag auf Herabsetzung der Steuervorauszahlungen
- Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen

Autorin: **Eszter Balogh**
eszter.balogh@wtsklient.hu

Für die Gesellschaften, die ihre Tätigkeit im Rahmen einer freiwilligen Liquidation auflösen, ist es empfehlenswert, die buchhalterischen und steuerlichen Wirkungen der Liquidation bereits vor dem Liquidationsbeschluss der Eigentümer zu prüfen, damit die Auflösung der Gesellschaft in Ungarn gründlich vorbereitet wird, bzw. das Unternehmen keine unangenehmen Überraschungen erlebt und keine unerwartete Zusatzkosten wegen der Liquidation hat.

Anfang der Liquidation sollte der erste Tag des gewöhnlichen Geschäftsjahres werden!

Da am Tag vor einer Liquidationseröffnung eine Schlussbilanz und Steuererklärungen für die Gesellschaft erstellt werden müssen, ist es ratsam, die **Liquidationseröffnung** auf den ersten Tag des neuen, gewöhnlichen Geschäftsjahres zu legen. Die Gesellschaft muss somit wegen der Liquidationseröffnung keinen zusätzlichen buchhalterischen Abschluss erstellen und der Jahresabschluss wird gleichzeitig zur Schlussbilanz. So kann die Gesellschaft in Ungarn auch die Gebühr der Wirtschaftsprüfung für einen gesonderten Jahresabschluss einsparen, falls sie zur Wirtschaftsprüfung verpflichtet ist.

Trotz der Tatsache, dass die Gesellschaft ihre Geschäftstätigkeit während der Laufzeit der Liquidation fortsetzen bzw. die Liquidation selbst auch bis zu 3 Jahre in Anspruch nehmen kann, ist es eine erhebliche Erleichterung, wenn vor der Liquidationseröffnung die wirtschaftlichen Abläufe erfolgreich abgeschlossen und die noch offenen Fragen geregelt werden können.

Solche offenen Posten können Eigentümerdarlehen darstellen. Da am Ende der Liquidation der Gesellschaft keine Verbindlichkeiten mehr bestehen dürfen, müssen auch die Verbindlichkeiten gegenüber den Eigentümern beglichen werden, nach Möglichkeit durch Rückzahlung oder Übertragung von gewährten Krediten bzw. anderen Verpflichtungen oder Mitteln. Die Umwandlung von Darlehen in Eigenkapital oder ein nicht gut durchdachter und schlecht getimter Erlass der Verbindlichkeiten könnte bei einer Steuerprüfung Probleme verursachen und darüber hinaus bei den Privateigentümern in Ungarn eine Gebührenzahlungspflicht generieren.

Es ist ratsam, einen Antrag auf die Herabsetzung der Steuervorauszahlungen zu stellen

Aufgrund der Steuerzahlungspflicht der vergangenen Jahre muss die Gesellschaft auch während der Liquidation die Vorauszahlungen zur Körperschaft- und Gewerbesteuer leisten.

Wenn nach den Berechnungen die Höhe der tatsächlich anfallenden Steuerschuld in der Laufzeit der Liquidation weniger beträgt, als die festgesetzten Vorauszahlungen, ist es ratsam, bei der ungarischen Steuerbehörde NAV einen Antrag auf die **Herabsetzung der Steuervorauszahlungen** zu stellen, um damit die Lasten der Gesellschaft bzw. die Höhe von späteren Überzahlungen zu mindern.

Während der Liquidation müssen in Ungarn sehr **enge Fristen** eingehalten werden: Für die Erstellung und Einreichung der Schlussbilanz und den Steuererklärungen der Gesellschaft stehen 30 Tage, für die Liquidationsschlussbilanz und den Steuererklärungen 60 Tage zur Verfügung. Alle Aufgaben und Termine sollten mit den Anwälten, Buchhaltern, Wirtschaftsprüfern, Steuerberatern und natürlich den Geschäftsführern sowie den Liquidatoren und Vertretern der Gesellschaft im Voraus abgesprochen werden, damit alle über den Zeitplan im Klaren sind.

Geschäftsunterlagen sollten gesondert aufbewahrt werden!

Erfahrungen aus der Praxis zeigen, dass bei einer Liquidation in Ungarn mit mindestens einer Steuerprüfung durch die ungarische Steuerbehörde NAV zu rechnen ist. Wenn die Gesellschaft von der NAV zu einem früheren Zeitpunkt als risikobehafteter Steuerzahler eingestuft wurde, dann ist die ungarische Steuerbehörde verpflichtet, eine Steuerprüfung durchzuführen.

Am Ende der Liquidation in Ungarn muss der Ort benannt werden, an dem die Bücher und Papiere nach der Auflösung der Gesellschaft aufbewahrt werden. Um die Kosten der **Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen** zu bewerten, empfiehlt es sich, die aufbewahrungspflichtigen Dokumente hinsichtlich der vergangenen Jahre schon im Voraus zusammenzustellen und die, die für 6, 9 oder mehrere Jahre aufbewahrt werden sollten, gesondert aufzubewahren.

Gesetzliche Pflichtprüfung: Nützlich oder ein notwendiges Übel?

Obligatorische Jahresabschluss: Vorteile und zusätzliche Belastungen

- Vorteile der Wirtschaftsprüfung
- Zusätzliche Belastungen der Wirtschaftsprüfung
- Wer ist zur Jahresabschlussprüfung verpflichtet?
- Spezielle Fälle der Wirtschaftsprüfung

Autorin: **Anita Toki**
anita.toki@wtsklient.hu

Die meisten Unternehmenseigentümer und Geschäftsführer sehen die Wirtschaftsprüfung heutzutage immer noch als ein notwendiges Übel an. Ein Wirtschaftsprüfer bzw. eine Wirtschaftsprüfung hat jedoch viele Vorteile, verursacht aber natürlich auch zusätzliche Belastungen.

Was sind die Vorteile, wenn die gesetzliche Pflichtprüfung auch für unser Unternehmen gilt?

Ein zuverlässiger Wirtschaftsprüfer kann neben der Prüfung der Buchhaltung und Bilanzierung des Unternehmens die buchhalterischen und steuerrechtlichen Risiken für die Gesellschaft aufzeigen. Er kann Konsultationsmöglichkeiten bei der Handhabung der rechnungslegungstechnischen Beurteilung von Geschäftsvorfällen im laufenden Jahr sichern und eine unterstützende Rolle bei der Bewertung der erwarteten Auswirkungen der Rechnungslegung bei der Vorbereitung von Beschlussfassungen des Managements oder der Eigentümer einnehmen.

Bei einem Jahresabschluss, für den ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt wurde, verhalten sich Gläubiger, Banken und bei einer Steuerprüfung sogar die ungarische Steuerbehörde NAV anders als üblich.

Welche zusätzlichen Belastungen entstehen, wenn die Gesellschaft zur Jahresabschlussprüfung verpflichtet ist?

- In erster Linie bedeuten Wirtschaftsprüfungshonorare **zusätzliche Kosten**. Unter den Honoraren können aber große Unterschiede auftreten, je nachdem, wen die Gesellschaft mit dieser Aufgabe beauftragt (ein Unternehmen der „Big Four", eine international agierende ungarische Gesellschaft oder ein ungarisches Unternehmen ohne internationalen Hintergrund). Das Wichtigste hierbei ist, dass der Bestätigungsvermerk von einem Wirtschaftsprüfer erteilt werden muss, der ein in Ungarn registriertes Wirtschaftskammermitglied ist.

- Für eine Gesellschaft **bedeutet die Beauftragung eines Wirtschaftsprüfers einen Verwaltungsmehraufwand und auch rechtliche Aufgaben**, da der Wirtschaftsprüfer auch in der Gründungsurkunde und gleichzeitig auch in den veröffentlichungspflichtigen Unternehmensdaten aufgeführt werden muss. Die Wahl des Wirtschaftsprüfers in Ungarn muss ins Handelsregister eingetragen werden und ist ebenfalls gebührenpflichtig. Ein Wirtschaftsprüfer kann für mindestens ein Jahr und höchstens für 5 Jahre gewählt werden.

- Es muss auch damit gerechnet werden, dass die gesetzliche Pflichtprüfung beim Unternehmen **Kapazitäten bindet** und die Prüfung selbst die Abschlussprozesse verzögern **könnte**. Wenn die Gesellschaft zur Jahresabschlussprüfung verpflichtet ist, müssen diese Sachlage, die Angaben des Abschlussprüfers und das Honorar der Abschlussprüfung im Jahresabschluss dargestellt werden. Natürlich muss im Jahresabschluss auch dargestellt werden, wenn die Gesellschaft in Ungarn nicht zur Abschlussprüfung verpflichtet ist und ihre Zahlen durch keine Wirtschaftsprüfung belegt sind.

Wen betrifft eigentlich die gesetzliche Pflichtprüfung?

Die Verpflichtung zur Abschlussprüfung wird in erster Linie durch das ungarische Rechnungslegungsgesetz vorgeschrieben. Die Verpflichtung steht auf **der einen Seite** im Zusammenhang mit dem Überschreiten **einer bestimmten Wertgrenze**. D.h. wenn der Nettoumsatz einer Gesellschaft in den zwei vorangegangenen Jahren vor dem laufenden Geschäftsjahr im Durchschnitt die Höhe von 300 Millionen HUF (ca. 960.000 EUR) nicht überschreitet und in diesen zwei Jahren die durchschnittliche Zahl der Beschäftigten nicht mehr als 50 Personen betrug, ist die Gesellschaft zu keiner Abschlussprüfung verpflichtet.

Bei einer Gesellschaft, die ohne Rechtsvorgänger gegründet wurde und bei der die Daten für das eine, oder für beide vorangegangenen Geschäftsjahre des laufenden Geschäftsjahres fehlen oder nur teilweise zur Verfügung stehen, müssen die prognostizierten Daten des laufenden Geschäftsjahres und – wenn vorhanden – die annualisierten Daten des vorangegangenen (ersten) Geschäftsjahres bei der Berechnung der oben genannten Wertgrenzen berücksichtigt werden.

Auf der anderen Seite werden die Kriterien für die gesetzliche Pflichtprüfung durch die Gesellschaftsform, die Geschäftsaktivitäten und durch andere Aspekte bestimmt, unabhängig davon, ob die Gesellschaft die oben genannten Wertgrenzen erreicht oder nicht. Aufgrund dessen sind folgende Gesellschaften zur Jahresabschlussprüfung in Ungarn verpflichtet:

- Aktiengesellschaften
- Sparkassen
- In eine Konsolidierung einbezogenen Unternehmen, unabhängig davon, in welchem Land die Konsolidierung stattfand
- Unternehmen von öffentlichem Interesse
- Unternehmen, die am Stichtag des vorangegangenen Geschäftsjahres Steuerschulden von über 10 Millionen HUF (ca. 32.000 EUR) hatten, die bereits mehr als 60 Tage fällig sind
- Ungarische Niederlassungen von Unternehmen mit ausländischem Firmensitz mit Ausnahme von ausländischen Unternehmen, deren Firmensitz sich in einem EU-Mitgliedstaat befindet
- Unternehmen, die wegen eines Ausnahmefalls im Interesse der Darstellung eines zuverlässigen und realen Bildes vom Rechnungslegungsgesetz abweichen
- Unternehmen, die konsolidierte Jahresabschlüsse erstellen.

Wenn die Gesellschaft in Ungarn über eine ausländische Muttergesellschaft verfügt, die Muttergesellschaft nach IFRS bilanziert und die ungarische Tochtergesellschaft in den Konsolidierungskreis mit einbezieht, kann es von Vorteil sein, wenn auch die ungarische Tochtergesellschaft die Bilanzierung nach IFRS wählt.

Fortsetzung auf Seite 4

wts

„Der Kunde möchte einen solchen Partner auswählen, über dessen Produktionsprozesse hinaus auch seine Finanzen in Ordnung sind."

Csaba Baldauf, WTS Klient
Senior Manager

Quelle: inforadio.hu

Hören Sie sich bitte das an!

Das Kundenaudit ist ein Prozess, bei dem eine Gesellschaft ihre Lieferanten bewertet. Über die hiermit verbundenen finanziellen Aspekte wird sich Csaba Baldauf, Senior Manager von WTS Klient Ungarn am Abend des 1. Juni im InfoRadio äußern. „Eine Gesellschaft, die über kein sehr gutes Produkt verfügt, kann keinen Lieferantenstatus erreichen. Aber selbst das allein ist zu wenig", meint der Experte.

Hören Sie sich unter diesem Link das Gespräch an!
Das Gespräch ist nur auf Ungarisch erreichbar.

Es gibt spezielle Fälle in Ungarn, bei denen die Pflicht zur Jahresabschlussprüfung auch dann besteht, wenn die Gesellschaft sonst nicht dazu verpflichtet wäre. Wenn die Gesellschaft eine **gesetzliche Pflichtprüfung** durchführen muss, kann der gewählte Wirtschaftsprüfer die ordnungsmäßige Buchführung der nachstehenden Positionen prüfen. **Falls** sonst **keine verpflichtende Jahresabschlussprüfung besteht, muss ein unabhängiger Wirtschaftsprüfer beauftragt werden**. Diese speziellen Fälle sind beispielsweise:

- Bewertung der Sacheinlage des Gesellschafters
- Prüfung einer Zwischenbilanz
- Ausweis und Verrechnung von Wertberichtigungen
- Prüfung der Fair Value-Bewertung und der damit zusammenhängenden ordnungsmäßigen Verrechnungen
- Prüfung einer Eröffnungsbilanz im Falle einer Umstellung der Buchführung vom HUF auf Fremdwährung oder von Fremdwährung auf eine andere Fremdwährung

Bei Verschmelzung, Spaltung, Umwandlung von Gesellschaften muss die Vermögensbilanz (sowohl der Entwurf der Vermögensbilanz als auch die endgültige Vermögensbilanz) und das die Vermögensbilanz nachweisende Vermögensinventar (sowohl der Entwurf des Vermögensinventars als auch das endgültige Vermögensinventar) durch einen, vom eingetragenen Abschlussprüfer unabhängigen Wirtschaftsprüfer geprüft werden.

Natürlich können Gesellschaften auch dann einen Wirtschaftsprüfer wählen, wenn das Gesetz dies für sie nicht vorschreibt, da nach dem Vier-Augen-Prinzip ein gründlicher Wirtschaftsprüfer für die Eigentümer und die Geschäftsführung auch zusätzliche Werte schaffen kann.

Dienstleistungen der WTS Klient Ungarn:

- Steuerberatung
- Financial advisory
- Rechtsberatung
- Buchhaltung
- Lohnverrechnung

Diese WTS-Information stellt keine Beratung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, ausgewählte Themen allgemein darzustellen.

Die hierin enthaltenen Ausführungen und Darstellungen erheben daher weder einen Anspruch auf Vollständigkeit noch sind sie geeignet, eine Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Für die Richtigkeit der Inhalte wird keine Gewähr übernommen.

Im Falle von Fragen zu den hierin aufgegriffenen oder anderen fachlichen Themen wenden Sie sich bitte an Ihren WTS Ansprechpartner oder an einen der unten genannten Kontakte.

WTS Klient Ungarn
1143 Budapest • Stefánia út 101-103. • Ungarn
Telefon: +36 1 887 3700 • Fax: +36 1 887 3799
info@wtsklient.hu • www.wtsklient.hu